



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
5	Sondergebiet	BauRG
Z II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 § 16 Abs. 2 § 1
g	geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 § 22-23
—	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11
P	Öffentliche Parkflächen	
—	Fußweg	
—	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15
—	Badestelle	
—	Parkanlage	
—	Dauerkleingärten	
—	Wasserflächen	§ 9 Abs. 2 Nr. 16
—	Überflutungsgebiet	
—	Flächen für Abgrabung	§ 9 Abs. 1 Nr. 17
—	Flächen für Aufschüttung	
—	Flächen für die Forstwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18
—	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	§ 16 Abs. 4
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7
—	Sichtdreiecke	
II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen		§ 7a LWB
—	Grenze des Erhaltungsschutzstreifens	
—	III. Darstellungen ohne Normcharakter	
—	vorhandene Gebäude	
—	Flurstücksbezeichnungen	
—	Höhenlinien	
—	Grenze der Risikozone II des Flugfelds III-Kaltenkirchen von Geltungsbereich der Satzung ausgenommene Teilfläche (für diese Fläche gelten seit dem 26.01.1983 die Festsetzungen der 3. Änderung des B-Planes 23 „Erholungspark“)	

Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet „Erholungspark“ für den Bereich nördlich der Betriebsstraße der Firma Holert und westlich der geplanten nördlichen Ost-Tastungsstraße sowie den Bereich der Senke westlich der Schmalwalle und östlich der BAB 7.

TEXT TEIL B

- Auf der SO-Fläche „Freizeitbauten/Kiesverarbeitung“ ist die Nutzung „Kiesverarbeitung“ bis zur Ausschöpfung des vorerwähnten Kiesabbauvolumens Vorrang vor der Nutzung „Freizeitbauten“.
- Sichtdreiecke
An den Straßeneinmündungen und Grundstückshauptanten sind Sichtdreiecke von Bewuchs über 6u cm Höhe und anderen Flächenanlagen freizuhalten.

WEGEPROFIL M. 1:100

II-II

3.50

Der Planverfasser:
Ernst Springer
Landschaftsarchitekt GdL
Ganewerker Str. 33
2211 Dussdorf/Schleswig
Tel.: 04621/32151
Dussdorf, den 17.08.1992

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 10. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03. Dezember 1976 sowie durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben in Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BBl. I S. 959) und des § 1 des Gesetzes über haushaltsrechtliche Festsetzungen vom 11.11.1981 (BGBl. I für Schleswig-Holstein, S. 249) in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 05.12.1960 (BVGBl. Schleswig-Holstein S. 198) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 17.08.1992 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Erholungspark“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.06.1990.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung vom 23.06.1990 erfolgt.
Kaltenkirchen, den 09.11.1992
Bürgermeister
- Die frühzeitig Bürgerbeteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BBauG 1976/78 ist an 02.02.1993 durchgeführt worden. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.1993 ist nach § 10 Abs. 2 BBauG 1976/78 von der frühzeitigigen Bürgerbeteiligung getrennt.
Kaltenkirchen, den 09.11.1992
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.06.1992 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Kaltenkirchen, den 09.11.1992
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 02.02.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Die Bekanntmachung ist auf die übliche Weise erfolgt.
Kaltenkirchen, den 09.11.1992
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.06.92 bis zum 20.07.92 während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken gegen den Entwurf geltend gemacht werden können, an 17.06.92 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kaltenkirchen, den 09.11.1992
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an 01.01.93 sowie die neuerrichteten Festlegungen der neuen städtebaulichen Flächennutzungspläne berücksichtigend
Stadt Segeberg, den 16.11.92
Bürgermeister

- Die Stadtvertretung hat über die Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen entschieden. Das Ergebnis ist abgeleitet worden.
Kaltenkirchen, den 09.11.1992
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1992 der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.93 genehmigt.
Kaltenkirchen, den 09.11.1992
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1992 durch den Landrat des Kreises Segeberg mit Zustimmung der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.93 genehmigt.
Kaltenkirchen, den 02.02.1993
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1992 durch den Landrat des Kreises Segeberg mit Zustimmung der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.93 genehmigt.
Kaltenkirchen, den 02.02.1993
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1992 durch den Landrat des Kreises Segeberg mit Zustimmung der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.93 genehmigt.
Kaltenkirchen, den 02.02.1993
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1992 durch den Landrat des Kreises Segeberg mit Zustimmung der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.93 genehmigt.
Kaltenkirchen, den 02.02.1993
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1992 durch den Landrat des Kreises Segeberg mit Zustimmung der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.02.93 genehmigt.
Kaltenkirchen, den 02.02.1993
Bürgermeister

* Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde für den Restbereich (nördlicher Teil von 1.2) vom Landrat des Kreises Segeberg mit Verfügung vom 12.11.1992 erklärt, daß keine Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden sowie die örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 LBO genehmigt werden.

** 9a Die Stadtvertretung hat am 02.02.1993 die Teilanhebung der Satzung für den Überschneidungsbereich mit der 3. Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 02.02.93.
Kaltenkirchen, den 02.02.1993
Bürgermeister